

1. Name und Sitz

Der Verein «St.Johannsmarkt» ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Basel.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation und Durchführung von Märkten im St. Johanns-Quartier.

3. Tätigkeit

Seine Ziele will der Verein «St.Johannsmarkt» insbesondere erreichen durch:

- Organisation eines attraktiven Standortes mit der nötigen Infrastruktur
- Das Animieren von Produzenten und Marktfahrern zur Teilnahme am Markt.
- Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen.

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins können natürliche und juristische Personen erwerben, sofern sie sich mit den Zielen des Vereins einverstanden erklären und den Mitgliederbeitrag bezahlen:

- Einzelpersonen
- Firmen, Betriebe und Verbände der Lebensmittelbranche

Der Eintritt von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Für die Aufnahme bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet abschliessend und ohne Angabe von Gründen über die (Nicht-)Aufnahme von Mitgliedern.

Wer den Vereinszwecken bewusst zuwiderhandelt, kann vom Vorstand ohne Grundangabe ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet abschliessend.

5. Organe:

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die RechnungsrevisorInnen

6. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie hat die folgenden Kompetenzen:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und legt das Arbeitsprogramm fest und vergibt Aufträge. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht durch die Statuten ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

8. Die RechnungsrevisorInnen

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei RechnungsrevisorInnen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht erstatten.

9. Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Standgebühren.
- Markteinnahmen
- Mitgliederbeiträgen
- Spenden und GönnerInnenbeiträgen

10. Haftung

Für Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Statutenänderung

Beschlüsse über eine Änderung von Vereinszweck und Vereinstätigkeit, Fusion mit einer andern Organisation oder Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Für alle andern Statutenänderungen genügt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

12. Auflösung des Vereins

Der Verein kann sich an einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder auflösen. Die Mitgliederversammlung bestimmt über einen allfälligen Aktivbestand.

genehmigt an der Gründungsversammlung vom 2. Februar 2007.

Stand: September 2020